

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Beton und dessen Zusatzleistungen

1. Allgemeine Klausel

1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln alle Beziehungen zwischen Beton Eisack und dem Kunden. Bestellungen werden ausschließlich zu den unten aufgeführten Bedingungen angenommen und bearbeitet, die gegenüber allen anderen Bedingungen Vorrang haben. Andere als die nachstehend aufgeführten Bedingungen oder Änderungen sind nur gültig, wenn sie von Beton Eisack schriftlich bestätigt werden.

1.2. Für alles, was nicht ausdrücklich in den einzelnen Bestellungen vorgesehen ist, wird auf diese Geschäftsbedingungen verwiesen.

1.3. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf, Kontrolle und Lieferung gelten für alle Lieferungen, die der Kunde auf seinen Baustellen durchführt, und für alle Betonmischanlagen der Beton Eisack. Im Falle von Abweichungen gelten, in all ihren Details, die letzten allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Reihenfolge des Datums, wie vom Kunden akzeptiert.

2. Bestellungen

2.1. Ein Angebot, welches nicht von Seiten des Kunden laut Art. 1341, Komma 2, ZGB unterzeichnet wird, stellt für die Firma Beton Eisack lediglich ein Angebot dar, das einen Gültigkeitszeitraum von maximal 15 Tagen aufweist, innerhalb derer der Kunde Beton Eisack ein unterschriebenes Exemplar in den angegebenen Modalitäten dem Angebotsteller Beton Eisack vorlegen muss. Sollte dies nicht innerhalb der oben angegebenen Frist geschehen, verfällt das Angebot.

2.2. Bestellt und erhält der Kunde jedoch für die Baustelle, für welche das Angebot gemacht wurde, in der Zwischenzeit Waren ohne das der Firma Beton Eisack ein unterschriebenes Exemplar des Angebots in den angegebenen Modalitäten vorgelegt wird, so betrachtet Beton Eisack dies als Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und behält sich das Recht vor die Waren laut geltenden Listenpreis zu verrechnen welche der Kunde Bedingungslos durch die Bestellung bestätigt und annimmt.

2.3. Es versteht sich für beide Parteien, wenn nicht spezifisch anders im Angebot angegeben, das bei Unterschriftsbestätigung des Angebots durch den Kunden, die Lieferung und Leistung im Angebot exklusive für die ganzen Waren der Baustelle für welches das Angebot gemacht wurde von Beton Eisack getätigt werden und nicht nur einen Anteil. Im Falle einer Lieferunterbrechung vom Kunde, wird von Beton Eisack ein Betrag in Höhe von 20 % der gesamten Lieferungen als Stornogebühr in Rechnung gestellt.

2.4. Keine Bestellung über 100 Kubikmeter ist für die Firma Beton Eisack bindend, wenn sie nicht von der Direktion schriftlich bestätigt wurde. Die Bestellungen sind für die Firma Beton Eisack nur im Rahmen der vereinbarten Baustelle, Zeiträume und Mengen bindend.

2.5. Bei Lieferhindernissen ist Beton Eisack berechtigt, die Lieferungen zu gleichen Bedingungen und Garantien ganz oder teilweise durch andere Unternehmen ausführen zu lassen.

3. Höhere Gewalt

3.1. Die Firma Beton Eisack behält sich das Recht vor, jegliche Lieferung aus folgenden Gründen, ohne haftbar gemacht werden zu können, aufzuhalten oder zu stornieren: Krieg, Brand an Anlagen, Betonmischlastwagen und Pumpen, Streiks, Veranstaltungen, schlechte Witterungsverhältnisse, Verkehrsunterbrechungen, gefährliche oder nicht befahrbare Baustellenzufahrten, nicht erhältliche Rohstoffe oder Gerätschaften und für jegliche nicht direkt von der Firma Beton Eisack abhängenden Gründe.

3.2. Insbesondere hat Beton Eisack das Recht in Präsenz von unvorhergesehenen und unvorhersehbaren Marktbedingungen die zur Erhöhung der Rohstoffe Preise führen, den Verkaufspreis des gelieferten Materials in der Art und Weise wie laut Art. 10.2 anzupassen.

4. Auftragsstornierung durch den Kunden

4.1. Die Annullierung einer bereits erteilten Bestellung wird nur akzeptiert, wenn der Kunde alle Kosten und Verantwortlichkeiten übernimmt. Beton Eisack behält sich das Recht vor, Schadenersatz und Verdienstausfall, der durch die Annullierung der Bestellung entsteht, in der Art und Weise und Umfang zu fordern, wie in Art. 2.2.

5. Transport

5.1. Im Transportpreis inbegriffen sind Ladezeit, die Fahrt zur Baustelle hin und retour sowie 5 Minuten Abladezeit je gelieferten Kubikmeter. Die Mindestzeit für das Abladen beträgt 30 Minuten, darüber hinaus wird pro Stunde oder Teilstunde gemäß der gültigen Preisliste eine Überzeit verrechnet. Für Betontransporte unter 6 Kubikmeter wird gemäß der geltenden Preisliste eine Transportkostenbeteiligung für jeden nicht transportierten Kubikmeter in Rechnung gestellt.

6. Zahlungen

6.1. Zahlungen müssen pünktlich bei Beton Eisack eintreffen, können aber auch an schriftlich ermächtigten Personen getätigt werden. Im Falle nicht ausdrücklich angegebener Zahlungsmodalitäten ist als Zahlungsziel „Zahlung der Rechnung innerhalb 30 Tagen“ gemäß EU-Richtlinie 2000/35/EG zu verstehen. Im Falle eines Nichteingehens einer Zahlung oder im Falle einer verspäteten Zahlung oder Teilzahlung steht es Beton Eisack frei, laufende Lieferungen einzustellen oder vom eingegangenen Vertrag einseitig auszusteigen. Auf die Summe der insolventen Rechnungen werden außer den Eintreibungsspesen die wie von der EU-Richtlinie vorgesehenen Verzugszinsen ab Zahlungsdatum aufgeschlagen. Beton Eisack beansprucht Verzugszinsen in Höhe von mindesten 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz, unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung weiterer Schäden. Bei einer verspäteten oder nicht innerhalb der vereinbarten Termine getätigten Zahlung von Rechnungen oder eventuellen Schuldscheinen verliert der Kunde jeglichen Anspruch auf die Wahrnehmung der weiters vereinbarten Zahlungsbedingungen und ermächtigt die Firma Beton Eisack, die sofortige Tilgung des gesamten Betrages einzufordern. Die Inkassospesen sind gänzlich vom Kunden zu tragen. Keine Einwände geben dem Kunden das Recht, Zahlung von Lieferungen auszusetzen oder zu verzögern oder irgendeine Art von Ausgleich zu tätigen.

7. Lieferung

7.1. Es ist Aufgabe des Kunden, vor der Annahme des Produktes und dessen Übereinstimmung der Werte mit den im Lieferschein angegebenen Qualitätsmerkmalen und Mengen zu überprüfen. Mit der Unterschrift des Lieferscheins wird die Übereinstimmung zwischen dem Auftrag und dem Transportdokument, beschränkt auf die darin angegebenen Merkmale, bestätigt. Jegliche Abweichungen zwischen dem, was vom Kunde bestellt wurde, und dem was im Transportdokument steht, müssen vor Ort gemeldet und im Transportdokument selbst vermerkt werden, bevor mit dem Entladen begonnen wird. Bei Fehlen rechtzeitiger, und auf jeden Fall schriftlicher Beanstandung, gilt das Produkt als vorbehaltlos angenommen, und das Entladen einer vollständigen Annahme des Produkts durch den Kunden.

8. Kontrolle

8.1. Der Kunde ist ermächtigt, Kontrollen an dem von Beton Eisack gelieferten Beton, im Rahmen der UNI EN 206-1 auf eigene Kosten vorzunehmen: in Bezug auf Menge wie unter Punkt 8.2 und in Bezug auf die übrigen Eigenschaften wie unter Punkt 8.3

8.2. Die Konformitätskontrolle des Betons auf der Baustelle wird vom M.D. vom 14.01.2008 Punkt 11.3 geregelt. Auf jeden Fall sind nur Kontrollen zulässig, die in Anwesenheit des technischen Personals der Firma Beton Eisack auf einer für die ganze Ladung repräsentativen Stichprobe vorgenommen werden; jene Kontrollen, die auf der Baustelle des Kunden vorgenommen werden, müssen den geltenden Normen nach UNI EN 206-1 und UNI 11104 entsprechen; die Probenentnahme, die Kennzeichnung und Lagerung der Proben muss den geltenden Normen entsprechen. Die Lagerung der Proben ist nur dann auf der Baustelle zulässig, wenn die Möglichkeit zur Einhaltung der Bedingungen laut Norm UNI 12390-2 möglich ist, andernfalls müssen die Proben in einem dafür ausgerüsteten Labor gebracht werden.

8.3. Das M.D. vom 14.01.2008 sieht für Konstruktionsbeton nur die Verwendung von Fertigbeton nach Festigkeitsklasse vor. Beton Eisack sieht für die Produktion ihres Fertigbetons nach Festigkeit die Einteilung des Betons in Expositionsclassen laut UNI EN 206-1 vor. Im Normalfall, sollte der Kunde keine anderslautende Wünsche äußern, produziert Beton Eisack Fertigbetone nach Festigkeit in der Expositionsklasse (XC1 - XC2) mit Fließmittel für die Konsistenzkategorien S2, S3, S4 und S5. Für die Expositionsclassen mit der Bezeichnung XF2, XF3 und XF4 ist die Zugabe von Luftporenmittel vorgesehen. Die Auswahl der zu verwendenden Sieblinie für die Herstellung von Fertigbeton trifft die Firma Beton Eisack, außer der Kunde gibt bei der Bestellung des Betons eine andere Sieblinie an.

8.4. Prüfungen auf bereits ausgehärteten Beton bzw. von den Strukturen entnommenen Betonproben werden nicht anerkannt, da dabei nicht eindeutig die Qualität des gelieferten Produktes überprüft werden kann da diese auch vom Einbau und Nachbehandlung beeinflusst wird; die Firma Beton Eisack kann keinesfalls für eventuelle Schäden des Betons, die aufgrund der Verarbeitung der Nachbehandlung des Betons oder der Ausschalung zurückzuführen sind, verantwortlich gemacht werden. Die Garantien auf die Qualität des Produktes verfallen: a) im Falle, einer von Kunden angeforderten zusätzlichen Wasserzugabe im Frischbeton, welcher zu einer höheren Konsistenz führt, als vertraglich vereinbart. Für die Konsistenzermittlung gilt ausschließlich die Norm UNI EN 12350-2. Sollte die Konsistenz des Frischbetons geringer ausfallen als vereinbart, ist eine Beimischung von Wasser durch den LKW-Fahrer gestattet, solange die erlaubten Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Fahrer der Transportfahrzeuge sind ausdrücklich dazu angewiesen, kein Wasser oder andere Materialien dem Beton beizumengen, außer auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder eines Repräsentanten des Kunden, in dem Fall wird dies auf dem Lieferschein vermerkt; b) bei Zugabe von Betonzusätze welche vom Kunden gestellt werden: in diesem Fall wird nur die richtige Dosiermenge garantiert; c) im Falle dass die Entladung des Betons nicht innerhalb der von UNI EN 206-1 vorgegebenen Zeit von 90 Min. abgeschlossen ist; d) wenn sich bei Lieferung von Beton für Industrieböden Mängel jeglicher Art bzw. Oberflächenfehler des Bodens ergeben die der Instandhaltung des Gusses oder dem Zustand des Unterbodens zuzuschreiben sind.

8.5. Die Annahmeprüfung seitens des Kunden kann auch vom Labor der Firma Beton Eisack innerhalb der geltenden Bestimmungen auf Kosten des Kunden durchgeführt werden.

8.6. Die eventuell als Folge der eindeutig festgestellten ungenügenden Qualität des gelieferten Materials notwendigen Maßnahmen, sind von den Parteien vor deren Ausführung zu vereinbaren. Qualitative Mängel, wenn einseitig vom Kunden oder von einem Stellvertreter behoben, sind nicht zulässig und sind nicht Grundlage für Reklamationen bezüglich der Qualität des gelieferten Produktes.

8.7. Die aus den offiziellen Prüfungen resultierenden Kosten sowie die eventuellen Kosten für die Entsorgung des überschüssigen Betons sind auf jeden Fall vom Kunden zu übernehmen.

8.8. Bei Betonlieferungen mit Gebrauch einer Betonpumpe ist es Aufgabe der Baustelle, ein minimales Entladungsvolumen von 30 Kubikmeter je Stunde sicher zu ermöglichen. Es ist auch Aufgabe des Kunden, Arbeitskräfte für die Platzierungs-, Montage-, Abbau- und Waschvorgänge der Pumpe bereitzustellen. Der gepumpte Beton muss mindestens 250 kg je Kubikmeter Zement enthalten und eine Minimalkonsistenz gemäß S3 aufweisen.

8.9. Beschwerden über frisch gegossenen Beton und damit verbundene Dienstleistungen müssen innerhalb von 3 Tagen nach dem Lieferdatum schriftlich an w.kusstatscher@beton-eisack.it eingereicht werden. Ohne eine rechtzeitige und schriftliche Beschwerde werden keine Ansprüche als Reklamationen betrachtet, und die Dienstleistung gilt als fachgerecht ausgeführt.

9. Zugang und Sicherheit auf der Baustelle

9.1. Die Zufahrtberechtigungen zur Baustelle oder zu den Abladepunkten, deren Einholung aus eventuellen lokalen Vorschriften notwendig ist, sind zur Gänze vom Kunden und zu dessen Kosten einzuholen. Der Kunde hat die Zufahrten zur Baustelle und die internen Wege abzusichern, damit sie für die Mitarbeiter und der Maschinen der Firma Beton Eisack keine Gefährdung darstellen. Der Kunde muss die Arbeitsschutzbestimmungen laut GVD 81/2008 einhalten und die Mitarbeiter von Beton Eisack über die Risiken und Gefährdungen der Baustelle informieren und sie gegebenenfalls unterstützen. Gemäß Art. 26 des Gesetzesdekrets 81/08, wie im Rundschreiben Nr. 4/2007 des Ministeriums für Arbeit und soziale Sicherheit präzisiert, stellt der Kunde Beton Eisack die Sicherheitsinformationen mit Bezug auf die spezifischen Risiken des Standorts zur Verfügung. Insbesondere ist es Aufgabe des Kunden, den Betreiber der Betonpumpe über das Vorhandensein spannungsführender Leitungen zu informieren; diese anzufordern, zu beschaffen und ihre mögliche Abschaltung zu überprüfen, die Positionierung der Pumpe anzugeben, um den Sicherheitsabstand zwischen den Kabeln und dem Pumpenarm in seiner maximalen Ausdehnung zu erhalten; die Güsse entsprechend zu planen. Der Kunde ist für die Entsorgung der verbleibenden Betonreste aus den Lieferungen verantwortlich; es liegt daher in der Verantwortung des Kunden, einen speziellen

Bereich zur Lagerung von nicht verwendeten Betonresten zu bestimmen und zu unterhalten und die Betonpumpen und Betonmischer am Ende des Gießens zu waschen. Der Kunde muss Beton Eisack eventuelle höheren Kosten für das Waschen an anderen Stellen bezahlen.

10. Preise

10.1. Das Angebot und Preislisten werden vom Kunden uneingeschränkt und vorbehaltlos angenommen und bleiben bis zu dem im Angebot angegebenen Datum bzw. Gültigkeit der Preisliste unverändert, mit Ausnahme einer etwaigen Mitteilung zu einer Preisänderung seitens Beton Eisack aufgrund einer Erhöhung der Kaufpreis des Zements und/oder die entsprechende Fracht. Sollte der Kunde innerhalb von maximal 5 Werktagen nach Erhalt dieser Mitteilung keinen Einspruch erheben, gilt diese Änderung als von beiden Parteien als akzeptiert. Jede Nichtannahme dieser eventuellen Änderung durch den Kunden führt zur Beendigung des Vertragsverhältnisses im Einverständnis beider Parteien ab dem Zeitpunkt, an dem die Mitteilung der Nichtannahme bei Beton Eisack eintrifft. In diesem Fall kann Beton Eisack gegenüber dem Kunden und / oder Dritten nicht für eine Unterbrechung der Lieferungen und / oder Verzögerungen bei den Arbeiten verantwortlich gemacht werden.

10.2. Beton Eisack hat das Recht, im Zuge der Lieferung, bei unerwarteten und unvorhersehbaren Rohstoffpreiserhöhungen auf dem Markt, die Angebotspreise zu überarbeiten. In diesem Fall wird die, an die außergewöhnliche Marktbedingung gebundene Preisanpassung, dem Kunden unverzüglich zur erneuten Annahme mitgeteilt. Im Falle einer Preiserhöhung aus den in Art. 3.2, haftet Beton Eisack gegenüber dem Kunden und Dritten nicht für Lieferunterbrechungen und/oder Verzögerungen auf der Baustelle. Der Kunde verpflichtet sich, seinerseits für Verträge, die er gegenüber seinen Kunden abschließt, eine geeignete, den Markterfordernissen entsprechende Preisanpassungsklausel, einzubauen.

11. Streitigkeiten

Für alle Streitigkeiten in Bezug auf und im Zusammenhang mit der Ausführung und Auslegung dieses Auftrags wird die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts (Foro Giudiziario) Bozen vereinbart und akzeptiert.

12. Datenschutz

Für Informationen über die Verarbeitung von persönlichen Daten: <https://beton-eisack.it/de/privacy>

Gemäß den Artikeln 1341 und 1342 des ZGB werden die folgenden Artikel durch eine spezifische Genehmigung genehmigt. Art. 2 (Bestellungen), Art. 3 (Höhere Gewalt), Art. 9 (Zugang und Sicherheit auf der Baustelle), Art. 10 (Preise), Art. 11 (Streitigkeiten)

Stand 01.01.2022